

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des IBB-Trägergesetzes und des Investitionsbankgesetzes

Der Senat von Berlin

WiEnBe - IV B 1 -

9013 - 8277

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des IBB-Trägergesetzes und des Investitionsbankgesetzes

A. Problem

Mit dem am 7. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin wurde für die Investitionsbank Berlin (IBB) eine neue Unternehmensstruktur geschaffen, indem eine vollständig vom Land Berlin gehaltene Trägeranstalt errichtet wurde, in die die IBB und ihre ehemaligen Tochtergesellschaften eingebracht wurden. Ziel war einerseits, die IBB von administrativen Tätigkeiten als bisherige Muttergesellschaft zu entlasten, und andererseits, eine klare Trennung zwischen streng regulierten Bankdienstleistungen und anderen Tätigkeiten, die nicht der Bankaufsicht unterfallen, zu ermöglichen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und der bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen gemachten Erfahrungen wurde bei einigen Normen Anpassungsbedarf identifiziert, dem mit dem vorliegenden Änderungsgesetz Rechnung getragen wird.

Im Jahr 2015 wurde das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPdöR) gelten insofern nach § 2 UStG mit ihren Umsät-

zen ebenso wie privatrechtliche Unternehmen als Unternehmer. Sie unterliegen damit - anders als nach alter Rechtslage - grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Abweichend hiervon gelten jPdÖR nach § 2b Absatz 1 Satz 1 und 2 UStG nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und ihre Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn diese Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPdÖR erbracht werden dürfen - Wettbewerbsvorbehalt. In § 27 Absatz 22 und 22a UStG wurde den jPdÖR die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer Übergangsfrist für eine Beibehaltung der Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG a. F. zu optieren. Diese Übergangsfrist wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2026.

Die IBB hat nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Investitionsbankgesetzes (IBBG) auch die Aufgabe, im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen in dort näher geregelten Bereichen durchzuführen. Zudem darf die IBB nach § 4 Absatz 6 Satz 1 IBBG andere Geschäfte betreiben, soweit sie mit der Erfüllung dieser Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Diese Aufgaben übernimmt die IBB nach § 5 Absatz 4 Satz 1 IBBG nur nach Beauftragung durch das Land Berlin. Die IBB unterfällt bei der Erfüllung dieser Aufgaben als jPdÖR damit grundsätzlich dem § 2 UStG, von dem Optierungsrecht zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG a. F. wurde jedoch Gebrauch gemacht. Damit für Leistungen der IBB gegenüber dem Land Berlin ab dem 1. Januar 2027 keine Umsatzsteuer geschuldet wird, soll eine gesetzliche Anpassung erfolgen.

Weiterhin ergibt sich durch die kontinuierliche Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben das Erfordernis, dass weitere Expertinnen und Experten für das Bankgeschäft die Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB verstärken. Es soll zudem ermöglicht werden, dass die Vorsitze in den Trägerversammlungen der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB, die bisher durch das Senatsmitglied übernommen werden, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist, eine Vereinheitlichung mit den Vorsitzen von Gewährträgersammlungen/Trägerversammlungen anderer Anstalten öffentlichen Rechts erfährt. Die Regelungen, die bislang den Verwaltungsräten ein allgemeines und besonderes Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zuweisen, sollen angepasst werden. Weiterer Anpassungsbedarf wird bei der Harmonisierung von Aufgaben der beiden Anstalten des öffentlichen Rechts sowie den Aufgabenverteilungen zwischen den Verwaltungsräten und den Trägerversammlungen der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB gesehen.

B. Lösung

Ein maßgebliches Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Ausnahmeregelung des § 2b UStG, konkret des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG, zu nutzen, um eine nicht umsatzsteuerbare Leistungserbringung der IBB gegenüber dem Land Berlin zu ermöglichen. Damit soll die bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen gewährleistet werden. Mit der Neuregelung in § 4 Absatz 7 IBBG werden die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen insofern ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung der IBB die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Absatz 2 IBBG und das Betreiben anderer Geschäfte nach § 4 Absatz 6 IBBG ausschließlich zu übertragen. Die Rechtsverordnungen stellen die öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen dar, aufgrund derer das Land Berlin ausschließlich der IBB Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt überträgt. Rechtsverordnungen sind im Vergleich zu einer Übertragung durch Gesetz variabler und können schneller angepasst werden. Auch andere Länder haben diesen Weg in ihren jeweiligen Förderbankgesetzen beschritten. Um eine Nichtsteuerbarkeit der Leistungen im umsatzsteuerlichen Sinn ab dem 1. Januar 2027 zu gewährleisten, müssen entsprechende Rechtsverordnungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sein.

Weitere Schwerpunkte der Anpassungen sind die Größe, die Zusammensetzung und die Aufgaben der jeweiligen Verwaltungsräte und Trägerversammlungen der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB. So wird die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB von neun auf zwölf erhöht und es werden damit einhergehende Anpassungen zu Beschlussfassungen vorgenommen. Den Vorsitz der Trägerversammlungen der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB bestimmt der Senat. Das bereits bestehende Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand soll von den Verwaltungsräten auf die Trägerversammlungen verlagert werden. Diese Übertragung auf das den Eigentümer vertretende Organ entspricht aktuellen Grundsätzen einer guten Corporate Governance. Zur Straffung der Verfahrensabläufe werden die Mitglieder der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung, die als Senatsmitglieder „geborene“ Mitglieder sind, nicht mehr durch den Senat bestellt und abberufen. Anpassungen werden zudem bei den Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB sowie deren Trägerversammlungen und Verwaltungsräten vorgenommen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternativen. Sollte keine Änderung in § 4 IBBG vorgenommen werden, würde in bestimmten Fällen für die Wahrnehmung von Aufgaben der IBB nach § 4 Absatz 2 IBBG und das Betreiben anderer Geschäfte nach § 4 Absatz 6 IBBG ab dem 1. Januar 2027 Umsatzsteuer anfallen. Eine bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen würde somit nicht gewährleistet. Angesichts der kontinuierlichen Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist es zudem erforderlich, dass weitere Expertinnen und Experten für das Bankgeschäft die jeweiligen Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB verstärken. Im Hinblick auf die bislang notwendige Bestellung und Abberufung von Senatsmitgliedern in die Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung durch den Senat wird das Verfahren effizienter gestaltet und die Handlungsfähigkeit des Organs gesichert. Die Harmonisierung des Vorsitzes der Trägerversammlungen sowie der Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB sowie deren Trägerversammlungen und Verwaltungsräten können nur durch eine Gesetzesänderung vorgenommen werden.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen und die damit einhergehenden Neuregelungen sind daher geboten, um die Arbeit der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB intern effizienter zu gestalten. Die vorgeschlagenen Änderungen werden keine spürbaren Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Verwaltung und die Unternehmen Berlins haben.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt zu erwarten.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Bei der Bestellung der nach dem Gesetz nunmehr vorgesehenen zwölf Mitglieder der Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB ist das Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die mit dem vorliegenden Gesetz verfolgten Änderungen haben keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

G. Gesamtkosten

Dem Land Berlin entstehen durch die Änderungen, insbesondere die Erhöhung der Mitgliederzahl in den Verwaltungsräten der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB, keine Kosten. Die sich aus der Erhöhung der Mitgliederzahl ergebenden jährlichen Folgekosten werden von den Unternehmen getragen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es bestehen keine Auswirkungen auf das Land Brandenburg und die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

Der Senat von Berlin

WiEnBe - IV B 1 -

9013 - 8277

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des IBB-Trägergesetzes und des Investitionsbankgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz

zur Änderung des IBB-Trägergesetzes und des Investitionsbankgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des IBB-Trägergesetzes**

Das IBB-Trägergesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „diese Unternehmen“ die Wörter „und die IBB“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die IBB Unternehmensverwaltung kann ihren Tochtergesellschaften Personal zur Verfügung stellen.“

2. In § 5 Absatz 3 werden nach den Wörtern „(GVBl. S. 531) geändert worden ist,“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mehrheit“ durch die Wörter „Zustimmung von sechs“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Insbesondere kann er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat kann“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz bestimmt der Senat.“

b) Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Gründung von Unternehmen, die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen sowie deren Veräußerung, Umwandlung oder Auflösung.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Trägerversammlung kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.“

Artikel 2

Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Maßnahmen zur Sicherung des für die Zweckbestimmung des Wohnraums nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz erforderlichen baulichen Zustandes handelt.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnungsbindungsgesetzes,“ die Wörter „§ 1b des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und“ eingefügt und die Wörter „und § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Treasurymanagement“ die Wörter „für eigene Rechnung und für das Land Berlin“ eingefügt.

c) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der IBB die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 und das Betreiben anderer Geschäfte nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausschließlich zu übertragen. Eine Übertragung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte auf Dritte ist ausgeschlossen. Die IBB kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und dem Betreiben dieser Geschäfte Dritter bedienen.“

(8) Die IBB kann der IBB Unternehmensverwaltung und deren Tochtergesellschaften Personal zur Verfügung stellen sowie Dienstleistungen für die IBB Unternehmensverwaltung und für andere Gesellschaften, an denen die IBB Unternehmensverwaltung beteiligt ist, erbringen.“

2. § 5 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Austausch personenbezogener Daten der IBB mit anderen öffentlichen Stellen ist nach Maßgabe der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung, des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt und werden nach dem Wort „Trägerversammlung“ die Wörter „der IBB Unternehmensverwaltung“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „die Bestellung und“ eingefügt und das Wort „Mehrheit“ durch die Wörter „Zustimmung von sechs“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Insbesondere kann er“ durch die Wörter „Der Verwaltungsrat kann“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „den“ ersetzt und werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

cc) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Vorsitz bestimmt der Senat.“

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „des Vorstands und“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Trägerversammlung kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dem am 7. Juni 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Investitionsbank Berlin wurde für die Investitionsbank Berlin (IBB) eine neue Unternehmensstruktur geschaffen, indem eine vollständig vom Land Berlin gehaltene Trägeranstalt errichtet wurde, in die die IBB und ihre ehemaligen Tochtergesellschaften eingebracht wurden. Ziel war einerseits, die IBB von administrativen Tätigkeiten als bisherige Muttergesellschaft eines Konzerns zu entlasten, und andererseits, eine klare Trennung zwischen streng regulierten Bankdienstleistungen und anderen Tätigkeiten, die nicht der Bankaufsicht unterfallen, zu ermöglichen.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und der bei der Anwendung der gesetzlichen Regelungen gemachten Erfahrungen wurde bei einigen Normen des IBB-Trägersgesetzes und des Investitionsbankgesetzes Anpassungsbedarf identifiziert, dem mit dem vorliegenden Änderungsgesetz Rechnung getragen wird.

Im Jahr 2015 wurde das Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden: jPdÖR) gelten insofern nach § 2

UStG mit ihren Umsätzen, ebenso wie privatrechtliche Unternehmen, als Unternehmer. Sie unterliegen damit - anders als nach alter Rechtslage - grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Abweichend hiervon gelten jPdöR nach § 2b Absatz 1 Satz 1 und 2 UStG nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und ihre Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn diese Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPdöR erbracht werden dürfen - Wettbewerbsvorbehalt. In § 27 Absatz 22 und 22a UStG wurde den jPdöR die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer Übergangsfrist für eine Beibehaltung der Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG a. F. zu optieren. Diese Übergangsfrist wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2026.

Die IBB hat nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 des Investitionsbankgesetzes (IBBG) auch die Aufgabe, im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen in dort näher geregelten Bereichen durchzuführen. Zudem darf die IBB nach § 4 Absatz 6 Satz 1 IBBG andere Geschäfte betreiben, soweit sie mit der Erfüllung dieser Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Diese Aufgaben übernimmt die IBB nach § 5 Absatz 4 Satz 1 IBBG nur nach Beauftragung durch das Land Berlin. Die IBB unterfällt bei der Erfüllung dieser Aufgaben als jPdöR damit grundsätzlich dem § 2 UStG, von dem Optierungsrecht zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG a. F. wurde jedoch Gebrauch gemacht.

Ein maßgebliches Ziel der Neuregelung in § 4 Absatz 7 IBBG ist es, die Ausnahmeregelung des § 2b UStG, konkret des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG, zu nutzen, um eine nicht umsatzsteuerbare Leistungserbringung der IBB gegenüber dem Land Berlin zu ermöglichen. Damit soll die bestmögliche Nutzung öffentlicher Ressourcen gewährleistet werden. Die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen werden insofern ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung Aufgaben nach § 4 Absatz 2 IBBG und das Betreiben anderer Geschäfte nach § 4 Absatz 6 IBBG ausschließlich der IBB zu übertragen. Die Rechtsverordnungen stellen die öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen dar, aufgrund derer das Land Berlin der IBB Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt überträgt. Eine Umsatzsteuerpflicht für die in einer Rechtsverordnung genannten Leistungen der IBB wird somit verhindert. Rechtsverordnungen sind im Vergleich zu einer Übertragung durch Gesetz variabler und können schneller angepasst werden. Auch andere Länder ha-

ben diesen Weg in ihren jeweiligen Förderbankgesetzen beschriftet. Um eine Befreiung von der Umsatzsteuer ab dem 1. Januar 2027 zu gewährleisten, müssen entsprechende Rechtsverordnungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sein.

Weitere Schwerpunkte der Neuregelungen bilden die Größe, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verwaltungsräte und Trägerversammlungen der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB. Insbesondere wird die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB von neun auf zwölf erhöht, da die kontinuierliche Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen es erforderlich macht, weitere Expertinnen und Experten für das Bankgeschäft in die Aufsichtsgremien zu entsenden. Zur Straffung der Verfahrensabläufe werden die Mitglieder der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung, die als Senatsmitglieder „geborene“ Mitglieder sind, nicht mehr durch den Senat bestellt und abberufen. Außerdem soll ermöglicht werden, dass die Vorsitze der Trägerversammlungen der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB, die bisher durch das Senatsmitglied übernommen werden, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist, eine Vereinheitlichung mit den Vorsitzen anderer Anstalten öffentlichen Rechts erfährt. Den Vorsitz der Trägerversammlungen bestimmt künftig der Senat. Das bereits bestehende Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand, das bislang den Verwaltungsräten zusteht, soll auf die Trägerversammlungen verlagert werden. Diese Übertragung auf das den Eigentümer vertretende Organ entspricht aktuellen Grundsätzen einer guten Corporate Governance. Anpassungen werden zudem bei den Aufgaben der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB sowie deren Trägerversammlungen und Verwaltungsräten vorgenommen.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des IBB-Trägergesetzes)

Zu § 4 Absatz 1 (Anstaltszweck, Aufgaben)

Der Anstaltszweck der Gesellschaft umfasst Gründung, Erwerb sowie Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im durch den Landesgesetzgeber gesetzten Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Hierunter sind auch Annex-Tä-

tigkeiten innerhalb dieser Unternehmensgruppe zu verstehen. Sofern die IBB Unternehmensverwaltung Ressourcen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe als Muttergesellschaft der IBB-Gruppe vorhält, soll sie berechtigt sein, ihr Personal auch innerhalb der Unternehmensgruppe einzusetzen, um die Förderleistungen für das Land Berlin möglichst wirtschaftlich erbringen zu können.

Zu § 5 Absatz 3 (Durchführung der Aufgaben)

Um die entsprechende Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, wird eine Dynamisierung vorgenommen.

Zu § 9 Absatz 1 (Verwaltungsrat)

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der IBB Unternehmensverwaltung sind in Personalunion auch Mitglieder des Verwaltungsrats der IBB. Insbesondere mit Blick auf die kontinuierliche Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, weitere Expertinnen und Experten für das Bankgeschäft in das Aufsichtsgremium der IBB zu entsenden. Aus diesem Grund wird die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB von neun auf zwölf erhöht. Von den zusätzlichen drei Mitgliedern werden zwei von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung und eins von der Personalvertretung der IBB bestellt, so dass das bisherige Verhältnis zwischen Vertretern der Eigentümerseite und der Personalvertretung von zwei Dritteln zu einem Drittel unverändert bleibt.

Zu § 9 Absatz 3 (Verwaltungsrat)

Die Regelung soll weiterhin - nach der Vergrößerung des Organs - gewährleisten, dass Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben nicht gegen das Votum der von der Trägerversammlung bestellten Mitglieder getroffen werden können.

Zu § 9 Absatz 7 (Verwaltungsrat)

Die Regelung in Satz 1, die dem Verwaltungsrat ein allgemeines und besonderes Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zugewiesen hat, wurde gestrichen. Das Weisungsrecht wird nunmehr der Trägerversammlung übertragen. Diese Übertragung auf das den Eigentümer vertretende Organ entspricht aktuellen Grundsätzen einer guten Corporate Governance.

Zu § 10 Absatz 1 (Trägerversammlung)

Die Aufhebung von Satz 2 dient der Straffung von Verwaltungsabläufen. Da die genannten Senatsmitglieder als geborene Mitglieder unmittelbar durch das IBB-Trägergesetz in den Verwaltungsrat berufen werden, ist eine zusätzliche Beschlussfassung des Senats nicht erforderlich. Durch die Anpassung im neuen Satz 4 soll ermöglicht werden, dass der Vorsitz der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung, der bisher durch das Senatsmitglied übernommen wird, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist, eine Vereinheitlichung mit den Vorsitzen anderer Anstalten öffentlichen Rechts erfahren kann. Den Vorsitz bestimmt künftig der Senat.

Zu § 10 Absatz 2 (Trägerversammlung)

Durch diese Ergänzung wird neben der Gründung von oder der unmittelbaren Beteiligung an Unternehmen auch die Veräußerung, Umwandlung oder Auflösung von unmittelbaren Beteiligungen der IBB Unternehmensverwaltung der Trägerversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen.

Zu § 10 Absatz 5 (Trägerversammlung)

Der neu hinzukommende Absatz 5 weist das allgemeine und besondere Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der Trägerversammlung zu. Diese Übertragung auf das den Eigentümer vertretende Organ entspricht aktuellen Grundsätzen einer guten Corporate Governance.

Zu Artikel 2 (Änderung des Investitionsbankgesetzes)

Zu § 4 Absatz 3 (Aufgaben)

Absatz 3 Satz 2 benennt Zuständigkeiten der IBB für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Klarstellend wird nunmehr auch auf § 1b des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, verwiesen, damit die konkreten Einzelzuständigkeiten der IBB in einer Norm benannt sind. Regelungen, die sich auf das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) beziehen, wurden gestrichen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25. März 2021 (2 BvF 1/20) entschieden, dass dieses Gesetz mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig ist.

Zu § 4 Absatz 6 (Aufgaben)

Die Ergänzung ermöglicht es dem Land Berlin, sich bei seinen Treasury-Aktivitäten künftig nicht nur von Geschäftsbanken, sondern auch von seiner landeseigenen Bank begleiten zu lassen. Dies steht im Einklang mit der am 29. März 2002 getroffenen Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland über die öffentlichen Kreditinstitute, die über eine Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung verfügen („Verständigung II“), da die IBB hierbei nicht wettbewerbsfähig, sondern in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben handelt. Insofern handelt es sich bei der Ergänzung lediglich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zu § 4 Absatz 7 (Aufgaben)

Mit der Neuregelung in Absatz 7 Satz 1 werden die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Absatz 2 IBBG und das Betreiben anderer Geschäfte nach § 4 Absatz 6 IBBG ausschließlich der IBB zu übertragen. Die Rechtsverordnungen stellen die öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen dar, aufgrund derer das Land Berlin der IBB Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt überträgt. Die IBB kann sich nach Satz 3 bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und dem Betreiben dieser Geschäfte Dritter

bedienen. Eine Übertragung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte für das Land Berlin auf Dritte ist ausgeschlossen.

Zu § 4 Absatz 8 (Aufgaben)

Der neu hinzukommende Absatz 8 korrespondiert mit § 4 Absatz 1 des IBB-Trägergesetzes und stellt klar, dass auch die IBB innerhalb der Unternehmensgruppe berechtigt ist, Personal zur Verfügung zu stellen und gesellschaftsübergreifend Dienstleistungen zu erbringen. Diese Ergänzung ermöglicht eine wirtschaftliche Abbildung von Fördermaßnahmen in der jeweils hierfür bestgeeigneten Gesellschaft der IBB-Gruppe.

Zu § 5 Absatz 8 (Aufgaben)

Im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten der IBB mit anderen öffentlichen Stellen wird bislang auf die Landesdatenschutzgesetze und auf das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, verwiesen. Ergänzend wird die Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S.2) aufgenommen. Zudem erfolgen dynamische Verweisungen auf die genannten Gesetze.

Zu § 10 Absatz 1 (Verwaltungsrat)

Insbesondere mit Blick auf die kontinuierliche Verschärfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, weitere Expertinnen und Experten für das Bankgeschäft in das Aufsichtsgremium der IBB zu entsenden. Aus diesem Grund wird die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der IBB von neun auf zwölf erhöht. Von den zusätzlichen drei Mitgliedern werden zwei von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung und eins von der Personalvertretung der IBB bestellt, so dass das bisherige Verhältnis zwischen Vertretern der Eigentümerseite und der Personalvertretung von zwei Dritteln zu einem Drittel unverändert bleibt. Die Vorschrift korrespondiert mit § 9 Absatz 1 des IBB-Trägergesetzes (Personalunion der Mitglieder beider Verwaltungsräte).

Zu § 10 Absatz 4 (Verwaltungsrat)

Korrespondierend zu § 9 Absatz 3 des IBB-Trägergesetzes gewährleisten die Anpassungen nach der Vergrößerung des Verwaltungsrats, dass dessen Beschlüsse sowohl über die Bestellung als auch über den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgen sowie diese und alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben nicht gegen das Votum der von der Trägerversammlung bestellten Mitglieder getroffen werden können.

Zu § 10 Absatz 5 (Verwaltungsrat)

Wie in der IBB Unternehmensverwaltung soll künftig auch in der IBB der Verwaltungsrat über die Entlastung der Vorstandsmitglieder entscheiden. Da die Verwaltungsräte in der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB personenidentisch besetzt sind, besteht kein Bedürfnis, diese Entscheidung in der IBB abweichend durch die Trägerversammlung (bislang in § 11 Absatz 2 geregelt) treffen zu lassen.

Zu § 10 Absatz 8 (Verwaltungsrat)

Die Regelung in Satz 1, die dem Verwaltungsrat ein allgemeines und besonderes Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zugewiesen hat, wurde gestrichen. Das Weisungsrecht wird nunmehr der Trägerversammlung übertragen. Diese Übertragung auf das den Eigentümer vertretende Organ entspricht aktuellen Grundsätzen einer guten Corporate Governance.

Zu § 11 Absatz 1 (Trägerversammlung)

Die Änderung in Satz 1 und die Aufhebung von Satz 2 stellen eine Anpassung an die bisherige Praxis dar, dass die Trägerversammlungen der IBB und der IBB Unternehmensverwaltung personenidentisch besetzt sind und die im Gesetz genannten Senatsverwaltungen in den Sitzungen der Trägerversammlung von der jeweiligen Senatorin bzw. dem jeweiligen Senator repräsentiert werden. Dies ist aufgrund der engen Verzahnung der beiden Gesellschaften und der Bedeutung der von den Trägerversammlungen zu treffenden Entscheidungen auch sinnvoll. Es ergeben sich erhebliche inhaltliche wie auch praktische Vorteile wie z.B. taggleich durchführbare Gremiensitzungen. Daher soll die Identität der Mitglieder nunmehr auch im Gesetz

festgeschrieben werden. Durch die Anpassung im neuen Satz 2 wird ermöglicht werden, dass auch der Vorsitz der Trägerversammlung der IBB, der bisher durch das Senatsmitglied übernommen wird, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist, eine Vereinheitlichung mit den Vorsitzen anderer Anstalten öffentlichen Rechts erfahren kann. Den Vorsitz bestimmt künftig der Senat.

Zu § 11 Absatz 2 (Trägerversammlung)

Diese Streichung knüpft an die Änderung des § 10 Absatz 5 an und weist die Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder dem Verwaltungsrat und nicht mehr der Trägerversammlung zu.

Zu § 11 Absatz 5 (Trägerversammlung)

Der neue Absatz 5 weist das allgemeine und besondere Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand der Trägerversammlung zu. Diese Übertragung auf das den Eigentümer vertretende Organ entspricht aktuellen Grundsätzen einer guten Corporate Governance.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Bei der Bestellung der nach dem Gesetz nunmehr vorgesehenen zwölf Mitglieder der Verwaltungsräte der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB ist das Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die mit dem vorliegenden Gesetz verfolgten Änderungen haben keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen.

E. Gesamtkosten:

Dem Land Berlin entstehen durch die Erhöhung der Mitgliederzahl in den Verwaltungsräten der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB keine Kosten. Die sich aus der Erhöhung ergebenden jährlichen Folgekosten werden von den Unternehmen getragen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es bestehen keine Auswirkungen auf das Land Brandenburg und die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt zu erwarten.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 18. März 2025

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
IBB-Trägergesetz	
<p>§ 4 Anstaltszweck, Aufgaben</p> <p>(1) Zweck der IBB Unternehmensverwaltung ist die Wahrnehmung der Trägerschaft der IBB, die Gründung, der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, sofern diese Aufgaben übernehmen, die die IBB gemäß § 4 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626) zu erfüllen hat, sowie die Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.</p>	<p>§ 4 Anstaltszweck, Aufgaben</p> <p>(1) Zweck der IBB Unternehmensverwaltung ist die Wahrnehmung der Trägerschaft der IBB, die Gründung, der Erwerb sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, sofern diese Aufgaben übernehmen, die die IBB gemäß § 4 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626) zu erfüllen hat, sowie die Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen <u>und die IBB. Die IBB Unternehmensverwaltung kann ihren Tochtergesellschaften Personal zur Verfügung stellen.</u></p>
<p>§ 5 Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) bis (2) unverändert</p> <p>(3) Die IBB Unternehmensverwaltung hat sicherzustellen, dass für die unmittelbaren Tochtergesellschaften ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt</p>	<p>§ 5 Durchführung der Aufgaben</p> <p>(1) bis (2) unverändert</p> <p>(3) Die IBB Unternehmensverwaltung hat sicherzustellen, dass für die unmittelbaren Tochtergesellschaften ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes</p>

<p>durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, entsprechend Anwendung finden.</p>	<p>vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 531) geändert worden ist, <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> entsprechend Anwendung finden.</p>
<p>§ 9 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs von der Trägerversammlung zu bestellenden und den drei von der Personalvertretung der IBB gemäß § 10 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes für den Verwaltungsrat der IBB bestellten Mitgliedern. Jeweils eines der von der Trägerversammlung zu bestellenden Mitglieder gehört den Senatsverwaltungen an, die für Bau- und Wohnungswesen, Finanzen sowie Wirtschaft zuständig sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied muss die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem Verwaltungsrat der IBB nach § 25d des Kreditwesengesetzes erfüllen. Über den Vorsitz und die Stellvertretung beschließt der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>§ 9 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus <u>sechs acht</u> von der Trägerversammlung zu bestellenden und den <u>drei vier</u> von der Personalvertretung der IBB gemäß § 10 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes für den Verwaltungsrat der IBB bestellten Mitgliedern. Jeweils eines der von der Trägerversammlung zu bestellenden Mitglieder gehört den Senatsverwaltungen an, die für Bau- und Wohnungswesen, Finanzen sowie Wirtschaft zuständig sind. Jedes Verwaltungsratsmitglied muss die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in dem Verwaltungsrat der IBB nach § 25d des Kreditwesengesetzes erfüllen. Über den Vorsitz und die Stellvertretung beschließt der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung.</p> <p>(2) unverändert</p>

<p>(3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der Mehrheit der von der Trägerversammlung bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(4) bis (6) unverändert</p> <p>(7) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.</p>	<p>(3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB Unternehmensverwaltung und der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der Mehrheit <u>Zustimmung von sechs</u> der von der Trägerversammlung bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(4) bis (6) unverändert</p> <p>(7) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er <u>Der Verwaltungsrat kann</u> sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten.</p>
<p>§ 10 Trägerversammlung</p> <p>(1) Die Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Senat bestellt und abberufen. Ihr gehören jeweils ausschließlich die folgenden Mitglieder des Senats an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Bau- und Wohnungswesen zuständige Mitglied, 2. das für Finanzen zuständige Mitglied, 	<p>§ 10 Trägerversammlung</p> <p>(1) Die Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Senat bestellt und abberufen. Ihr gehören jeweils ausschließlich die folgenden Mitglieder des Senats an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das für Bau- und Wohnungswesen zuständige Mitglied, 2. das für Finanzen zuständige Mitglied,

<p>3. das für Wirtschaft zuständige Mitglied.</p> <p>Diese können sich durch die jeweiligen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen. Den Vorsitz übernimmt das Senatsmitglied, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats, 2. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, 3. die Satzung der IBB Unternehmensverwaltung und ihre Änderungen, 4. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten, 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, 6. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder der Trägerversammlung der IBB, 7. die Gründung von Unternehmen oder die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen. <p>(3) bis (4) unverändert</p>	<p>3. das für Wirtschaft zuständige Mitglied.</p> <p>Diese können sich durch die jeweiligen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen. Den Vorsitz übernimmt das Senatsmitglied, das für die Staatsaufsicht der IBB zuständig ist <u>bestimmt der Senat</u>. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats, 2. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, 3. die Satzung der IBB Unternehmensverwaltung und ihre Änderungen, 4. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten, 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, 6. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder der Trägerversammlung der IBB, 7. die Gründung von Unternehmen oder, die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen <u>sowie deren Veräußerung, Umwandlung und Auflösung</u>. <p>(3) bis (4) unverändert</p> <p>(5) <u>Die Trägerversammlung kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.</u></p>
---	--

Investitionsbankgesetz	
<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>(1) bis (2) unverändert</p> <p>(3) Die IBB ist zuständige Stelle, soweit es sich um</p> <p>1. Maßnahmen gemäß § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p> <p>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wegen Verstößen gegen die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 3, der §§ 8a, 8b, 9 und 21 des Wohnungsbindungsgesetzes sowie § 28 Absatz 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes,</p> <p>2. Maßnahmen zur Sicherung des für die Zweckbestimmung des Wohnraums nach dem Wohnungsbin-</p>	<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>(1) bis (2) unverändert</p> <p>(3) Die IBB ist zuständige Stelle, soweit es sich um</p> <p>1. Maßnahmen gemäß § 25 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)</p> <p>geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 33 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wegen Verstößen gegen die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 3, der §§ 8a, 8b, 9 und 21 des Wohnungsbindungsgesetzes sowie § 28 Absatz 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes,<u>oder</u></p> <p>2. Maßnahmen zur Sicherung des für die Zweckbestimmung des Wohnraums nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz</p>

<p>dungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz erforderlichen baulichen Zustandes und</p> <p>3. Maßnahmen gemäß den §§ 7 bis 9 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) handelt.</p> <p>Die IBB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 des Wohnungsbindungsgesetzes, § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wohnraumförderungsgesetzes und § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin.</p> <p>(4) bis (5) unverändert</p> <p>(6) Andere Geschäfte darf die IBB nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselmäßig verpflichten, 2. Treasurymanagement betreiben. 	<p>erforderlichen baulichen Zustandes und</p> <p>3. Maßnahmen gemäß den §§ 7 bis 9 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) handelt.</p> <p>Die IBB ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 des Wohnungsbindungsgesetzes, <u>§ 1b des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 326) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung</u> und § 52 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wohnraumförderungsgesetzes und § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin.</p> <p>(4) bis (5) unverändert</p> <p>(6) Andere Geschäfte darf die IBB nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen sowie Wertpapiere ankaufen und verkaufen und sich wechselmäßig verpflichten, 2. Treasurymanagement <u>für eigene Rechnung und für das Land Berlin</u> betreiben.
---	--

<p>Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der IBB nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.</p>	<p>Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind der IBB nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.</p> <p>(7) <u>Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der IBB die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 und das Betreiben anderer Geschäfte nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausschließlich zu übertragen. Eine Übertragung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte auf Dritte ist ausgeschlossen. Die IBB kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und dem Betreiben dieser Geschäfte Dritter bedienen.</u></p> <p>(8) <u>Die IBB kann der IBB Unternehmensverwaltung und deren Tochtergesellschaften Personal zur Verfügung stellen sowie Dienstleistungen für die IBB Unternehmensverwaltung und für andere Gesellschaften, an denen die IBB Unternehmensverwaltung beteiligt ist, erbringen.</u></p>
<p>§ 5 Durchführung der Geschäfte</p> <p>(1) bis (7) unverändert</p> <p>(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IBB ist neben ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zulässig, soweit sie zur Wahrung ihrer obliegenden Rechtspflichten, der Er-</p>	<p>§ 5 Durchführung der Geschäfte</p> <p>(1) bis (7) unverändert</p> <p>(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IBB ist neben ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zulässig, soweit sie zur Wahrung ihrer obliegenden Rechtspflichten, der Erfüllung in ihrer Zuständigkeit liegender Aufgaben oder</p>

füllung in ihrer Zuständigkeit liegender Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Die IBB hat in der Regel spätestens 30 Jahre nach der Entstehung gemäß § 5 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv Berlin anzubieten. Der Austausch personenbezogener Daten der IBB mit anderen öffentlichen Stellen ist nach Maßgabe der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze oder des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 26 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, zulässig.

in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Die IBB hat in der Regel spätestens 30 Jahre nach der Entstehung gemäß § 5 des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 14. März 2016 (GVBl. S. 96), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv Berlin anzubieten. Der Austausch personenbezogener Daten der IBB mit anderen öffentlichen Stellen ist nach Maßgabe der jeweiligen Landesdatenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung, oder des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 127 des Gesetzes vom 20. November 2019, 1626 196. Mai 2024 (BGBl. 2024 I S. 1626 Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025, 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 26 des Gesetzes

	vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zulässig.
<p>§ 10 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus</p> <p>a) den sechs von der Trägerversammlung bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrats der IBB Unternehmensverwaltung und</p> <p>b) drei von der Personalvertretung der IBB zu bestellenden Mitgliedern.</p> <p>(2) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(5) Der Verwaltungsrat beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, 2. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands, 3. die Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstands, 	<p>§ 10 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus</p> <p>a) den sechs <u>acht</u> von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrats der IBB Unternehmensverwaltung und</p> <p>b) drei <u>vier</u> von der Personalvertretung der IBB zu bestellenden Mitgliedern.</p> <p>(2) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Beschlüsse über <u>die Bestellung und</u> den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie alle Beschlüsse im Zusammenhang mit den der IBB übertragenen öffentlichen Aufgaben bedürfen zugleich der <u>Mehrheit-Zustimmung von sechs</u> der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a. Das Nähere regelt die Satzung.</p> <p>(5) Der Verwaltungsrat beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, 2. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands, 3. die Anstellungsbedingungen der Mitglieder des Vorstands, 4. <u>die Entlastung der Mitglieder des</u>

<p>4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.</p> <p>(6) bis (7) unverändert</p> <p>(8) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Er setzt Richtlinien für die Risikobegrenzung im Treasurygeschäft (§ 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2) fest. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p><u>Vorstands,</u></p> <p><u>5.</u> die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.</p> <p>(6) bis (7) unverändert</p> <p>(8) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen. Insbesondere kann er <u>Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zum Abschluss bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Er setzt Richtlinien für die Risikobegrenzung im Treasurygeschäft (§ 4 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2) fest. Das Nähere regelt die Satzung.</u></p>
<p>§ 11 Trägerversammlung</p> <p>(1) Die Trägerversammlung besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung bestellt und abberufen. Bestellt werden können ausschließlich Mitglieder der folgenden Senatsverwaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung, 2. die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung, 3. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung. <p>Von den drei bestellten Mitgliedern muss jeweils ein Mitglied einer der vorgenannten Senatsverwaltungen angehören. Den Vorsitz übernimmt das Mitglied der Senatsverwaltung, welche für die Staatsaufsicht der IBB</p>	<p>§ 11 Trägerversammlung</p> <p>(1) Die Trägerversammlung besteht aus <u>drei den Mitgliedern der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung.</u> Sie werden von der Trägerversammlung der IBB Unternehmensverwaltung bestellt und abberufen. Bestellt werden können ausschließlich Mitglieder der folgenden Senatsverwaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung,</u> <u>2. die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung,</u> <u>3. die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.</u> <p>Von den drei bestellten Mitgliedern muss jeweils ein Mitglied einer der vorgenannten Senatsverwaltungen angehören. Den Vorsitz übernimmt das Mitglied der Senatsverwaltung, welche <u>Senatsmitglied, das für die Staatsaufsicht</u></p>

<p>zuständig ist. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, 2. die Satzung und ihre Änderungen, 3. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten, 4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats. <p>(3) bis (4) unverändert</p>	<p>der IBB zuständig ist <u>bestimmt der Senat.</u> Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Trägerversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung bestimmten Fällen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, 2. die Satzung und ihre Änderungen, 3. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten, 4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats. <p>(3) bis (4) unverändert</p> <p><u>(5) Die Trägerversammlung kann dem Vorstand allgemeine und besondere Weisungen erteilen.</u></p>
--	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Umsatzsteuergesetz (UStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist

§§ 2, 2b sowie 27 Abs. 22 und Abs. 22a

§ 2 Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Das Unternehmen um-

fasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind,
2. wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als der Unternehmer.

(3) (weggefallen)

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;
4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;
5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

§ 27 Allgemeine Übergangsvorschriften

(22) § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom

Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. § 18 Absatz 4f und 4g ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nicht der Erklärung nach Satz 3 unterliegen.

(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2025 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeführt werden. Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.

Gesetz über den Sozialen Wohnungsbau in Berlin (Wohnraumgesetz Berlin - WoG Bln)

vom 1. Juli 2011 (GVBl. S. 319), das zuletzt durch Gesetz vom 19. September 2023 (GVBl. S. 326) geändert worden ist

§ 1b

§ 1b

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter oder dessen Rechtsnachfolger entgegen der von ihm oder in seinem Auftrag ordnungsgemäß aufzustellenden, für die Berechnung der Miete zugrunde zu legenden Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Überlassung einer Wohnung ein höheres Entgelt fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, als nach § 1a zulässig ist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in den Fällen des § 1a seinen Mitwirkungspflichten nach § 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes nicht nachkommt, insbesondere der zuständigen Stelle entsprechende Auskünfte nicht erteilt, keine Einsicht in Unterlagen gewährt oder die Einreichung von Unterlagen verweigert.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße pro Wohneinheit bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln)

vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50)

§§ 7 bis 9

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 5

§ 7

Miete nach Modernisierung

(1) Erhöhen Vermieterinnen und Vermieter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach durchgeführter Modernisierung

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. zur Wärmedämmung der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke oder des Daches,
3. zur Nutzung erneuerbarer Energien,
4. zur energetischen Fenstererneuerung,
5. zum Heizanlagenaustausch mit Heizanlagenoptimierung,
6. zum Aufzugsanbau oder
7. zum Abbau von Barrieren durch Schwellenbeseitigung, Türverbreiterung oder Badumbau

die Miete, so ist dies der Investitionsbank Berlin elektronisch oder schriftlich anzuzeigen. Im Fall von Modernisierungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 erhöht sich die zulässige Miete gemäß § 3 und § 6 um nicht mehr als 1 Euro pro Quadratmeter. Auch im Falle mehrfacher Modernisierung im Geltungszeitraum dieses Gesetzes darf sich die nach diesem Gesetz zulässige Miete insgesamt dadurch um nicht mehr als 1 Euro pro Quadratmeter erhöhen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Modernisierungsmaßnahmen, die zwischen dem Stichtag und dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. Die Mieterhöhung ist ab Inkrafttreten des Gesetzes zulässig, wenn die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

§ 8

Härtefälle

(1) Die Investitionsbank Berlin kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Grund dieses Gesetzes auf Antrag der Vermieterinnen und Vermieter für das laufende Mietverhältnis sowie alle nachfolgenden Mietverhältnisse eine höhere als die nach den §§ 3 bis 6 zulässige Miete genehmigen, soweit dies aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Vermieterinnen und Vermieter liegen, erforderlich ist. Im Verantwortungsbereich der Vermieterinnen und Vermieter können dabei zum Beispiel liegen: Wertsteigerungserwartungen, Renditeerwartungen, Finanzierungskosten außerhalb des Marktüblichen, Ertragserwartungen, denen auch unabhängig von diesem Gesetz überhöhte Mieten zugrunde liegen, Verluste, die durch die Aufteilung in Wirtschaftseinheiten entstehen.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Beibehaltung der nach den §§ 3 bis 6 zulässigen Miete auf Dauer zu Verlusten für die Vermieterinnen und Vermieter oder zur Substanzgefährdung der maßgeblichen Wirtschaftseinheit führen würde. Ein Verlust liegt vor, wenn die laufenden Aufwendungen die Erträge für die maßgebliche Wirtschaftseinheit übersteigen. Eine Substanzgefährdung ist gegeben, wenn Erträge aus der Wirtschaftseinheit für ihre Erhaltung nicht mehr ausreichen. Eine Wirtschaftseinheit ist eine einzelne Wohnung, wenn an dieser Wohnungseigentum besteht, ein Gebäude oder mehrere Wohnungen oder Gebäude, wenn diese gemeinsam bewirtschaftet werden und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.

(3) Die für das Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für einen Härtefall maßgeblichen Kriterien näher zu bestimmen.

§ 9

Mietzuschuss

Wird nach § 8 eine Miete genehmigt, die die Mietobergrenze nach § 6 überschreitet, können die Mieterinnen und Mieter einen Mietzuschuss entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Wohnraumgesetzes Berlin vom 1. Juli 2011, das zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, bei der Investitionsbank Berlin beantragen. Der Mietzuschuss darf höchstens dem die Mietobergrenze überschreitenden Betrag entsprechen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Pflicht zur Mitwirkung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
2. seiner Pflicht zur Mitteilung nach § 3 Absatz 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
3. die Auskunft nach § 6 Absatz 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
4. ohne erforderliche Genehmigung nach § 8 eine höhere als die nach den §§ 3 bis 7 zulässige Miete fordert oder entgegennimmt oder
5. entgegen § 7 die Erhöhung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128) geändert worden ist

Artikel 59

(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.

(4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Keine